

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Gernsbach

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Arbeit der sportlichen und kulturellen Vereine und Organisationen stellt einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft in unserer Stadt dar und rechtfertigt deshalb einen öffentlichen Zuschuss.
- 1.2 Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Regelung zu schaffen, wobei die Jugendförderung im Vordergrund steht.
- 1.3 Die in diesen Förderrichtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Stadt Gernsbach und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller und sachlicher Art besteht nicht.
- 1.4 Anträge von Vereinen und Organisationen auf Bezuschussung finanzieller und sachlicher Art nach den nachfolgenden Richtlinien sind grundsätzlich bis zum 1. Oktober für das nachfolgende Jahr bei der Stadt Gernsbach zu stellen, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können. Eine Bezuschussung von bereits begonnenen bzw. schon vorgenommenen Investitionen erfolgt nicht.

Als die für einen Zuschuss maßgebende Mitgliederzahl gilt die Bestandserhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres.

Als Jugendliche gelten Mitglieder, die am Stichtag 1. Januar das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 1.5 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zur entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet und anerkennt diese Richtlinien durch die Annahme der Förderung.
- 1.6 Von den Vereinsförderrichtlinien werden nicht erfasst:
 - a) Stadtkapelle
 - b) Sinfonieorchester
 - c) Kulturgemeinde
 - d) Gewerbeverein
 - e) Kirchliche Organisationen
 - f) Hilfsorganisationen

II. Voraussetzung für die Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien können eingetragene Vereine erhalten, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- b) Der Verein muss Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
- c) Der Verein muss ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen.
- d) Der Verein muss sich insbesondere um die Jugend- und Breitenarbeit kümmern.
- e) Der Verein muss allen Bürgern und Einwohnern offen stehen.

Die Förderung beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Verein das 4. Jahr besteht und in dieser Zeit die obigen Voraussetzungen erfüllt hat.

III. Die Vereine werden im gemeinnützigen Vereinsbereich gefördert

1. Laufende Zuschüsse (IV.)
2. Zuschüsse zu Investitionen (V.)
3. Überlassung städtischer Einrichtungen, insbesondere Hallen, Sport- und Trainingsräume (IV. b 2.)
4. Zuschüsse für überregionale und für die Stadt bedeutsame Veranstaltungen (VI.)
5. Ehrengaben bei Jubiläen (VII.)
6. Ehrenpreise (VI. c)
7. Zuschüsse zu Fahrten in die Partnerstadt (VIII.)

IV. Jahreszuschüsse

a) Förderung der Musik- und Gesangvereine

1. Musikvereine erhalten einen Grundbetrag von 765,00 € jährlich zuzüglich 17,50 € pro aktivem Jugendlichen.
2. Gesangvereine erhalten einen Grundbetrag von 255,00 € zuzüglich 10,00 € pro aktivem Jugendlichen.

Die Förderung wird jeweils aufgrund eines schriftlichen Nachweises des Mitgliederstandes vom 1. Januar des laufenden Jahres gewährt.

b) Förderung der sporttreibenden Vereine

1. Die sporttreibenden Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3,50 € pro jugendlichem Mitglied und zusätzlich 0,50 € pro eingetragenen erwachsenen Mitglied, wenn öffentliche Einrichtungen nicht benutzt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt die Bestandsmeldung an die Dachverbände.
2. Die städtischen Turn- und Sporthallen werden den sporttreibenden Vereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.

c) Förderung der sonstigen Vereine

Die sonstigen Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 125,00 €. Wenn öffentliche Einrichtungen benutzt werden, reduziert sich der Betrag auf 100,00 €.

V. Investitionen

Die Stadt Gernsbach fördert auf schriftlichen Antrag der Vereine deren Investitionen. Der Zuschuss beträgt maximal 10 % der förderungsfähigen Kosten.

Für Bauvorhaben muss die Investition mindestens 2.500,00 €, bei übrigen Beschaffungs-Investitionen mindestens 1.000,00 € betragen

Bewirtschaftungszwecken dienende Räume und Schankanlagen sind nicht zuschussfähig.

VI. Förderung von Veranstaltungen

Die Stadt Gernsbach fördert auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag Veranstaltungen der Vereine, die von überregionaler oder internationaler Bedeutung sind:

- a) durch unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofes bis zur Höchstgrenze von 500,00 €,
- b) durch unentgeltliche Überlassung einer Tanzbühne, eines Schaltkastens und mehrerer Markthäuschen,
- c) durch Bereitstellung von Ehrenpreisen bis zu einer Höhe von 75,00 € pro Verein und Jahr.

VII. Ehrengaben bei Jubiläen

Die örtlichen Vereine erhalten beim 25./50./75. und 100. Jubiläum von der Stadt eine Ehrengabe von 4,00 € pro Jahr unter der Voraussetzung, dass eine Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird.

VIII. Zuschüsse zu Fahrten in die Partnerstadt Baccarat

Die Stadt Gernsbach fördert die partnerschaftlichen Beziehungen der Vereine zu Vereinen der Partnerstadt Baccarat durch die Übernahme der Fahrtkosten in Höhe von 50 % für Omnibusse nach Baccarat. Voraussetzung hierfür ist die Bestellung des Busses durch die Stadtverwaltung.

IX. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen.

X. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt kann außerdem Kürzungen der Zuschussansätze vornehmen, wenn die vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. es die Finanzlage erfordert.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Oktober 2002 beschlossen und treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Gernsbach, den 21. Oktober 2002

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 24.10.2002